



Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg- Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

VO/2024/141	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 26.04.2024
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zu.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2024 wurde beschlossen, den Ansatz zur Förderung der politischen Jugendorganisationen von jährlich 17.000 Euro auf 25.000 Euro gemäß der Beratung und Entscheidung des Kreistags am 18. Dezember 2023 zu erhöhen. Diese Erhöhung zielt darauf ab, die politische Partizipation junger Menschen im Kreisgebiet zu stärken und ihnen eine aktive Rolle in der demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie gemäß der beigefügten Anlage beinhaltet wesentliche Änderungen zur bisherigen Fassung aus dem Jahre 2003, die ebenfalls der Vorlage als Anlage nachrichtlich beigefügt wurde.

Diese Änderungen wurden durch eine sorgfältige Überprüfung und in Abstimmung mit den Bedürfnissen der politischen Jugendorganisationen entwickelt, um eine gerechtere und transparentere Verteilung der Zuwendungen sicherzustellen.

Die beiden Hauptänderungen sind wie folgt:

1. Alle politischen Jugendorganisationen, deren Partei über einen Sitz im Kreistag zum Stichtag 01.01. eines Jahres verfügt, sind förderberechtigt.
2. Die Festlegung der Höhe der Zuwendungen erfolgt anhand klarer Kriterien. Neben einem jährlichen Grundbetrag von 1.500 € je Jugendorganisation werden außerdem sowohl die Wahlergebnisse der letzten Kreistagswahl der vertretenen Parteien als auch die Mitgliederzahlen berücksichtigt. Dies ermöglicht eine faire Verteilung der Haushaltsmittel und eine angemessene Unterstützung für alle politischen Jugendorganisationen im Kreisgebiet.
Ein entsprechendes Berechnungsblatt mit ausschließlich angenommenen Werten ist als Beispiel beigefügt. Weiterhin bleibt unverändert zu den bisherigen Regelungen, dass der Zuschussbetrag einer Förderquote von 80 % entspricht, der durch einen Verwendungsnachweis im Folgejahr nachgewiesen und dann voll anerkannt wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 wurde ein jährlicher Betrag von 25.000 € veranschlagt.

Anlage/n:

1	Entwurf Neufassung Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen Stand 14.05.2024
2	Beispielrechnung für die Verteilung von Fördermitteln an politische Jugendorganisationen
3	Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen ab 2003



Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

Förderziel

Die Jugendarbeit soll politische Bildung vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für eine demokratische Gesellschaft stärken.

Sie soll die Auseinandersetzung mit Extremismus, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und Intoleranz fördern sowie zu einem fairen Umgang mit politisch Andersdenkenden anregen.

Des Weiteren sollen junge Menschen über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen sowie über globale Herausforderungen informiert werden.

Die Förderung zielt darauf ab, das Interesse an Politik zu wecken, politisches Problembewusstsein zu schärfen und die politische Urteilsfähigkeit zu stärken. Ziel ist es, junge Menschen dazu zu ermutigen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und sie auf die Übernahme politischer Verantwortung vorzubereiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen, die dem genannten Förderziel entsprechen.

Dazu gehören insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Bildungsfahrten. Voraussetzung für förderfähige Kosten ist, dass der Schwerpunkt auf allgemeiner und fachlicher Information liegt und nicht auf parteipolitischer Stellungnahme.

Kosten für Fahrt, Verpflegung, und Räumlichkeiten, Referentenhonorare, die Erstellung jugendpolitischer Materialien sowie Aufwand für die Geschäftsführung, z. B. Bürobedarf, Telefon, Porto und Miete, sind förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für rein parteipolitische Maßnahmen, interne Angelegenheiten der Partei, z. B. Personaldebatten und Wahlkämpfe, Arbeits- und Organisationsstrukturen, Wahlkampf- und Wahlkampf vorbereitung sowie die Kosten für Feiern, alkoholische Getränke, Geschenke und Restaurantbesuche.

Zudem sind Kosten, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, nicht berücksichtigungsfähig.

Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind Kreisjugendverbände politischer Parteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

Antragstellung und Zuwendungshöhe

Anträge sind schriftlich vom Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes unter Verwendung des vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebenen Antragsvordruckes bis zum 31.01. des Jahres einzureichen.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe für politische Kreisjugendverbände wird wie folgt festgelegt: Jeder Kreisjugendverband erhält einen jährlichen Sockelförderbetrag von 1.500 €. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel basieren auf den Wahlergebnissen der letzten Kreistagswahl der Parteien, die die Kreisjugendverbände im Kreistag vertreten, sowie deren Mitgliederzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand eines Schlüssels, der zu 30 Prozent auf den Wahlergebnissen und zu 70 Prozent auf den Mitgliederzahlen basiert.

Der Zuschussbetrag entspricht einer Förderquote von 80% der mit dem Verwendungsnachweis in Folgejahr nachzuweisenden anerkannten und förderfähigen Kosten.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist eigenverantwortlich von jedem Kreisjugendverband bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Inhalt des Verwendungsnachweises:

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht über die durchgeführten politischen Bildungsmaßnahmen sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben zusammen, die den jeweiligen Bildungsmaßnahmen zugeordnet sind.

Einreichung und Aufbewahrung von Belegen:

Für die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ausschließlich der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebene digitale Vordruck zu verwenden. Eine Vorlage der Belege ist entbehrlich, sofern die zweckentsprechende Verwendung der Kreiszuwendungen durch einen schriftlichen Vermerk des Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes bestätigt wird. Dennoch sind sämtliche Belege und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben fünf Jahre aufzubewahren, um eine mögliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu ermöglichen.

Zuschussbetrag und Rückzahlung:

Die Zuwendung wird in Höhe von **80%** der nachgewiesenen anerkannten - förderfähigen Kosten - bis zu dem möglichen Höchstbetrag - gewährt.

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten. Ebenfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss am ##.##.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Verteilung der Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gemäß der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gesamtvolumen im Haushalt 2024:	25.000€
Sockelbetrag je Jugendorganisation:	1.500€

Wichtiger Hinweis: Es handelt sich um eine beispielhafte Berechnung mit angenommenen Daten!

A) Förderanteil gem. Sockelbetrag	
Mitglieder im VPJ S-H	
Junge Union	1.500€
Jungsozialisten	1.500€
Grüne Jugend	1.500€
Junge Liberale	1.500€
SSW Ungdom	1.500€

B) Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der		
Mitglieder im VPJ S-H	Mitgliederzahl	Fördersumme je Jugendverband
Junge Union	300	5.485€
Jungsozialisten	150	2.743€
Grüne Jugend	100	1.828€
Junge Liberale	70	1.280€
SSW Ungdom	50	914€

C) Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl		
Partei Kreistag	Sitze	Fördersumme je Jugendverband
CDU	23	2.322€
SPD	14	1.413€
B90/Grüne	9	909€
FDP	3	303€
SSW	3	303€

Gesamtförderung je Antragsteller A)+B)+ C)		
Mitglieder im VPJ S-H	max. Förderbetrag *	VN **
Junge Union	9.307€	11.634€
Jungsozialisten	5.656€	7.070€
Grüne Jugend	4.237€	5.296€
Junge Liberale	3.083€	3.853€
SSW Ungdom	2.717€	3.396€

Gesamt:	7.500€
----------------	---------------

Gesamt:	670	12.250€
----------------	-----	----------------

Gesamt:	52	5.250€
----------------	----	---------------

Gesamt:	25.000€	31.250€
----------------	----------------	---------

Restfördersumme:	17.500€
------------------	---------

Fördersumme Mitgliederäquivalent:	18,28€
-----------------------------------	--------

Fördersumme Sitzäquivalent:	100,96€
-----------------------------	---------

Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der Restfördersumme):	12.250€
--	---------

Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl (letzte drei Kreistagswahlen) der Sitze der Mutterparteien im Kreistag (30% der Restfördersumme)	5.250€
--	--------

* 80% der anerkannten förderungsfähigen Kosten	** 100% der nachzuweisenden Kosten
--	------------------------------------

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gültig ab 01. April 2003

Die Richtlinien finden Anwendung für die im Verband politischer Jugend (VPJ - Rendsburg-Eckernförde) zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen:

I. Vorbemerkung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Maßnahmen der politischen Bildung im Kreisgebiet.

Schwerpunkte dieser Arbeit sind

- Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Vergangenheit, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Information über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

II. Voraussetzungen der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

III. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses.

IV. Formen der Förderung

Die Zuwendung an den VPJ werden gewährt für verschiedene im Laufe eines Rechnungsjahres durchzuführende politische Bildungsmaßnahmen in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages (institutionelle Förderung).

Für die politische Arbeit der Parteien und für den Wahlkampf können keine Zuwendungen gewährt werden (BVerfG 20, 56).

V. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich politischer Informationsfahrten und Exkursionen), die gemäß Ziffer I und II als förderungswürdig anerkannt wurden.

Die Berücksichtigung von Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind

1. die Fahrtkosten der Teilnehmer bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, der Referenten und Tagungsleiter bis zur Höhe der ersten Wagenklasse,
bei Benutzung eines Kraftwagens Kilometergeld in Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen für den öffentlichen Dienst geltenden Sätze,
2. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, Referenten und Tagungsleiter für die Dauer der Tagung pro Person und Tag.
Nach Möglichkeit sind die im Lande Schleswig-Holstein zur Durchführung von Bildungsvorhaben eingerichteten Bildungs- und Tagungsstätten zu benutzen,
3. die Honorare für Referenten in der Regel bis zu 76,69 Euro pro Lehr- bzw. Arbeitseinheit,
4. die Kosten für Erstellung und Druck jugendpolitischer Zeitschriften und Informationen,
5. Aufwand für Bürobedarf, Geschäftsführung, Telefon, Postversand und Miete;
von den Aufwendungen für diesen Bereich können max. bis zu 40 % der als förderungsfähig anzuerkennenden Aufwendungen gemäß TZ V im Rahmen des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

VI.

1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
2. Der Antrag wird jeweils vom geschäftsführenden Verband des VPJ dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.
Versäumt der geschäftsführende Verband des VPJ diese Antragstellung, so gilt die Einbringung eines entsprechenden Antrages durch einen der im VPJ zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände als Antrag des VPJ.
Anträge auf nachträglich Förderung können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Antrag ist formlos einzureichen.
4. Über die Bewilligung erhält der VPJ über den jeweils geschäftsführenden Verband einen schriftlichen Bescheid über die Gesamtzuwendung sowie jeder einzelne Jugendverband einen Bescheid über die ihm gewährte Zuwendung.
5. Der Gesamtförderungsbetrag ist gemäß dem in der Satzung des VPJ niedergelegten Schlüssel anteilig innerhalb des I. Quartals des Haushaltsjahres den einzelnen Verbänden zur Verfügung zu stellen.

VII. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist von jedem Jugendverband eigenverantwortlich ein Nachweis zu führen, welcher dem Kreisjugendamt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung auf den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen, wobei auf dem letzten Blatt die Aufstellung vom Kassenführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich richtig“ gegenzuzeichnen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht daneben aus

1. dem Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der politischen Bildungsmaßnahmen für das abgerechnete Haushaltsjahr darlegt,
2. der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann auf die Vorlage von Belegen verzichten, jedoch sind alle Belege und Unterlagen für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 5 Jahre zu verwahren.
3. Aus den Belegen muss ersichtlich sein
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Zahlungsnachweis (Quittung, Bank- oder Postbeleg)
 - Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und Feststellungsvermerk des Zeichnungsberechtigten.
4. der Zuschuss wird in Höhe von 80% der anerkannten - nachzuweisenden - Ausgaben bis zu dem möglichen Höchstbetrag gewährt.

VIII. Nicht verbrauchte Mittel

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass ein Jugendverband die ihm zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuerstatten.

Gleiches gilt, wenn einer der Jugendverbände die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

Eine anteilige Aufteilung nicht abgerufener Mittel auf die übrigen Jugendverbände ist ausgeschlossen.